

KKH Kaufmännische Krankenkasse

P

Deutsche Post 

Herrn
Peter

Bitte stets angeben
Ihr Servicezeichen

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen

Sehr geehrter Herr

mit Ihrem Schreiben vom 01.02.2013 erheben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 29.01.2013.

Wird gegen eine Entscheidung der Kasse Widerspruch erhoben, ist nach dem Sozialgerichtsgesetz die Widerspruchsstelle einzuschalten. Diese prüft den Vorgang und erteilt einen an bestimmte Formen gebundenen Bescheid. Vorerst sehen wir jedoch aus nachstehenden Gründen davon ab, Ihr Anliegen der Widerspruchsstelle vorzulegen.

Nach dem bis zum 31.12.2003 geltenden Recht waren Kapitalleistungen von Versorgungsbezügen, soweit sie ursprünglich als solche vereinbart oder zugesagt worden waren, nicht beitragspflichtig. Seit dem 01.01.2004 unterliegen einmalig gezahlte Kapitalleistungen generell der Beitragspflicht.

Diese gesetzliche Regelung wurde mittlerweile durch höchstrichterliche Rechtsprechung mehrfach bestätigt.

Beitragspflicht von einmalig gezahlten Kapitalleistungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Beitragspflicht von Kapitalleistungen bejaht. Damit unterliegt die Leistung in voller Höhe der Beitragspflicht, auch wenn eine einmalig gezahlte Kapitalleistung von Anfang an oder vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart worden ist. Einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sieht das BVerfG nicht (Az.: 1 BvR 1924/07).

Beitragspflicht von einmalig gezahlten Kapitalleistungen, wenn die Versicherung nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses privat weiter finanziert worden ist

Ausschlaggebend für die Beitragspflicht ist in diesem Fall,

- dass der Arbeitgeber nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses die Versicherungsnehmereigenschaften auf seinen ehemaligen Arbeitnehmer übertragen hat und
- dass dieser weiter privat Beiträge eingezahlt hat.

Nach Ansicht des BVerfG sei die Versicherung ab Vertragsübernahme mit einer privaten Lebensversicherung gleichzusetzen. Danach teilt sich die Kapitalleistung in einen betrieblichen und einen privaten Anteil. Bei Pflichtversicherten unterliegt nur der betriebliche Anteil der Beitragspflicht. Diese Entscheidung gilt jedoch nur für Direktversicherungen und nicht für Leistungen von Pensionskassen (Az.: 1 BvR 1660/08).

Anders verhält es sich, wenn die Versicherungsnehmereigenschaften nicht übertragen worden sind (der Arbeitgeber tritt weiterhin als Versicherungsnehmer auf). Hier vertritt das BVerfG die Auffassung, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn eine Direktversicherung, die nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses privat weiter gezahlt wird, in voller Höhe der Beitragspflicht unterliege, wenn der Arbeitgeber weiterhin als Versicherungsnehmer auftritt (Az.: 1 BvR 739/08).

Sie teilen uns mit, dass die Zahlungen an die Versicherungsgesellschaft komplett aus Ihren privaten Mitteln erfolgten und der Arbeitgeber der Übermittler war. Da die Versicherungsnehmereigenschaften nicht auf Sie übertragen worden sind, zählt Ihre Kapitalleistung zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen.

Einmalig gezahlte Versorgungsbezüge unterliegen für zehn Jahre der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser Betrag ist gleichmäßig auf 10 Jahre zu verteilen. Die Frist von 10 Jahren beginnt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalleistung folgenden Monats.

Deshalb berücksichtigen wir für die Zeit vom 01.02.2013 bis 31.01.2013 einen monatlichen Versorgungsbezug in Höhe von 350,03 €.

Die Beitragsbemessung und der Beitragssatz richten sich immer nach dem Zeitpunkt der Beitragspflicht und nicht nach der Entstehung. Maßgebend sind daher die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung bzw. der Beitragspflicht. Insofern haben wir die Beitragsbemessung und Beitragssätze ab 01.02.2013 zu beachten.

Seit dem 01.01.2009 ist der Beitragssatzanteil von 0,9 % von den Versicherten zu tragen. Da Sie am 01.02.2013 versicherungspflichtiger Rentner sind, kann ein Arbeitgeberanteil nicht an Sie gezahlt werden.

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie ggf. eine qualifizierte Rechtsberatung in Anspruch nehmen werden. Teilen Sie uns bitte innerhalb von einem Monat mit, ob Sie Ihren Widerspruch aufrechterhalten oder ihn zurückziehen. Wenn Sie an Ihrem Widerspruch festhalten, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen
KKH Kaufmännische Krankenkasse
Ihr Serviceteam